

Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin



19. Jahrgang

Bernau bei Berlin, den 9. Oktober 2009

Nr. 13/2009

Amtlicher Teil

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachungen	
Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bernau bei Berlin	2
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bernau bei Berlin am 1. November 2009.....	3
Einberufung einer Einwohnerversammlung zur Ortsumgehungsstraße Bernau	3
Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung) vom 24. September 2009	4
Bekanntmachung: Verlust des Amtes als Beisitzer und Berufung einer Beisitzerin in den Wahlausschuss der Stadt Bernau bei Berlin	4

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bernau bei Berlin

1. Am **1. November 2009** findet die **Wahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bernau bei Berlin statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**. Gegebenenfalls kann es zu einer **Stichwahl am 22.11.2009** kommen.

2. Die Stadt Bernau bei Berlin ist in folgende 32 Wahlbezirke (WB) eingeteilt:

WB 1: Rathaus, Marktplatz 2; WB 2: 3. Grundschule, Jahnstraße 39; WB 3: Bibliothek, Breitscheidstraße 43 b; WB 4: AWO-Altenpflegeheim Wohnen „Am Weinberg“, Weinbergstraße 9; WB 5: Grundschule an der Hasenheide, Schönfelder Weg 46; WB 6: Sachverständigenbüro Grybowski, Schwanebecker Chaussee 46; WB 7: Gaststätte Waldschänke, Börnicker Landweg 61; **WB 8: Firma Mettke (Eichwerder), Schenkendorffstraße 8**; WB 9: Ladenlokal Heim und Haus, Friedenstaler Platz 26; **WB 10: Kita „Friedenstaler Spatzen“, Baikalkplatz 1**; WB 11: Astronomisches Zentrum e. V., Fliederstraße 27 b; WB 12: Seniorenzentrum „Regine Hildebrandt“, Alte Lohmühlenstraße 25/27; WB 13: Sporthalle „Am Wasserturm“, Oranienburger Straße 17; **WB 14: Meyer-Wittwer-Bau, Hannes-Meyer-Campus 1**; WB 15: Kreatives Freizeitzentrum, Sachtelbenstraße 24; WB 16: Sporthalle am Rollberg (Cafeteria), Ladeburger Chaussee; WB 17: Tobias-Seiler-Oberschule, Zepernicker Chaussee 20; WB 18: Stadtteilzentrum Sprungbrett e. V., Pegasusstraße 8; WB 19: Ansgar Wohnstift, Breitscheidstraße 28; WB 20: Feuerwehrgerätehaus Birkholz, Birkholzer Dorfstraße; WB 21: Dreifeldsporthalle, Heinersdorfer Straße 52; WB 22: Treff der Volkssolidarität, Sonnenallee 2; WB 23: Seniorenresidenz Lindenhof, Offenbachstraße 150; **WB 24: Landhaus Ladeburg, Rüdritzer Straße 3**; WB 25: Kita „Die kleinen Strolche“, Bernauer Straße 7; WB 26: Kita „Melodie“, Neptuning 4; WB 27: Saal Friedenshöhe Lobetal, Bodelschwingstraße 10; **WB 28: Gemeindebüro Börnicke, Chausseestraße 3**; WB 29 und 30: Grundschule Schönow (Haus 3), Dorfstraße 37 b; WB 31: Gemeindezentrum Schönow (Saal), Schönerlinder Straße 25; WB 32: Gemeindezentrum Schönow (Bibliothek), Schönerlinder Straße 25.

Die fett markierten Wahllokale sind für Rollstuhlfahrer mit Hilfe einer **Rampe** zugänglich. Alle anderen Wahllokale sind barrierefrei.

Für den Fall, dass **behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen** ihre Stimme in einem nicht barrierefreien, aber durch eine Rampe erreichbaren Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Stadt Bernau bei Berlin, Briefwahllokal, Bürgermeisterstraße 25, ab dem **12. Oktober 2009** einen **Wahlschein** zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal der Stadt Bernau bei Berlin aufzusuchen oder durch **Briefwahl** an der Wahl teilzunehmen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum **04.10.2009** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen ihr Wahlrecht ausüben können.

3. Die Briefwahlvorstände für die Bürgermeisterwahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahltag um 15 Uhr** im **Rathaus**, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin und im **Briefwahllokal**, Bürgermeisterstraße 25, 16321 Bernau bei Berlin, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild** zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters **eine Stimme**. Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Stimme** in der Weise ab, dass sie oder er durch Ankreuzen im dafür vorgesehenen Kreis oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters haben, können an dieser Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Bernau bei Berlin oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde, Stadtverwaltung Bernau bei Berlin, Bürgermeisterstraße 25, 16321 Bernau bei Berlin, einen amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlleiter übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlleiter abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Bei einer möglichen Stichwahl endet diese Frist am 22. November 2009, 18.00 Uhr.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den dafür vorgesehenen amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn.

b) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Dann legt sie den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

c) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter, der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so

Amtlicher Teil

werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat dann die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 22. November 2009 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 1. November 2009 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

9. Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl am 1. November 2009 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Hubert Handke
Bürgermeister*

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bernau bei Berlin am 1. November 2009

Der Wahlausschuss der Stadt Bernau bei Berlin hat auf seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 beschlossen, für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge mit ihren Bewerbern in der dargestellten Reihenfolge zuzulassen:

1. DIE LINKE (DIE LINKE)

Kupitz, Lutz
Geburtsjahr 1960
Angestellter
Erikaweg 14, Bernau bei Berlin

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Handke, Hubert
Geburtsjahr 1952
Bürgermeister
Wartenberger Straße 18, Ahrensfelde

3. Die Unabhängigen (JA!)

Vida, Péter
Geburtsjahr 1983
Jurist
Breite Straße 11, Bernau bei Berlin

*Thomas Klemp
Wahlleiter*

Einberufung einer Einwohnerversammlung zur Ortsumgehungsstraße Bernau

Seit 1994 ringt die Stadt Bernau bei Berlin um den Bau einer Ortsumgehungsstraße bzw. Entlastungsstraße für den Innenstadtring. Erforderlich ist diese aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und der dadurch entstehenden Probleme. Die Fachplanungen zur Verkehrsentwicklung, zur Luftreinhaltung und zur Lärminderung sehen den Bau einer Entlastungsstraße als Schwerpunktmaßnahme vor.

Zur Umsetzung dieses Zieles gab es regelmäßig Gespräche zwischen Vertretern der Stadt und des Landes Brandenburg. Am 04.06.2009 hat der Minister für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Reinhold Dellmann, dem zuständigen Ausschuss des Landtages einen Entwurf für den Landesstraßenbedarfsplan für die kommenden 10 Jahre vorgestellt. Die Ortsumgehungsstraße zur L 200 ist darin als Maßnahme „OU Bernau L 314 – L 200 – L 30“ enthalten.

Der Entwurf dieses Landesstraßenbedarfsplanes liegt zusammen mit der zugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfung **bis 15.10.09** bei den Landkreisen aus. Stellungnahmen der Öffentlichkeit können noch **bis 30.10.09** eingereicht werden (Landkreis Barnim, Der Landrat, Paul-Wunderlich-Haus, Dezernat III – Strukturentwicklungsamt, Sachgebiet 2, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, Raum 323, Internet: www.lsb.brandenburg.de).

In der Stadt Bernau bei Berlin wird die Linienführung der aktuell vorgeschlagenen Maßnahme bereits diskutiert. Um allen Einwohnern die Möglichkeit zu geben, sich umfassend über diese Thematik zu informieren und diese mit den zuständigen Fachleuten zu erörtern, wird eine Einwohnerversammlung durchgeführt. Daran wird auch Minister Dellmann teilnehmen. Er wird die Planung des Landes erläutern und auch auf Fragen antworten.

Die Einwohnerversammlung zur Ortsumgehungsstraße Bernau findet am

Donnerstag, dem 22. Oktober 2009,

in der Stadthalle Bernau, Hussitenstraße 1 statt.

Beginn: 18.30 Uhr.

Tagesordnung

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Bestellen einer Schriftführerin
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Informationen von Bürgermeister Hubert Handke
5. Vortrag von Minister Reinhold Dellmann
6. Vortrag von Stadtplanungsamtsleiter Friedemann Seeger
7. Diskussion
8. Schlussworte von Bürgermeister Hubert Handke

*Hubert Handke
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Satzung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen (Angemessenheits- und Abführungssatzung) vom 24. September 2009

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen, soweit es sich nicht um den Bürgermeister oder von diesem beauftragte Beschäftigte der Stadt Bernau bei Berlin handelt.*

§ 2

Angemessenheit der Aufwandsentschädigung

Beträge bis insgesamt 4.900 € im Kalenderjahr gelten als angemessene Aufwandsentschädigung. Berücksichtigt werden hierbei alle Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 3

Abführungspflicht

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Wird die in § 2 als angemessen festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung durch die Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen überschritten, ist der Vertreter oder die Vertreterin verpflichtet, die Differenz aus der im Kalenderjahr erhaltenen Vergütung und dem in § 2 festgelegten Betrag an die Stadt Bernau bei Berlin abzuführen. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von der Vergütung die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Stadt Bernau bei Berlin,
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material abzuziehen. Voraussetzung ist, dass für diese Aufwendungen kein anderweitiger Ersatz gezahlt wurde.
- (3) Soweit höherrangige Rechtsvorschriften die Abführungspflicht regeln, gehen sie dieser Satzung vor.
- (4) Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der letzten Vergü-

tung aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen für das Kalenderjahr hat der Vertreter oder die Vertreterin gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Bernau bei Berlin eine Erklärung über die Höhe aller im Kalenderjahr erhaltenen Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt Bernau bei Berlin in wirtschaftlichen Unternehmen abzugeben und den Nachweis über etwaig abzuziehende Kosten gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung vorzulegen. Die Feststellung einer etwaigen Abführungspflicht erfolgt durch einen Bescheid.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 25.09.09

*Hubert Handke
Bürgermeister*

** Für diese regelt sich die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Abführungspflicht nach §§ 83 bis 93 Landesbeamtengesetz i. V. m. der Bundesneben tätigkeitsverordnung.*

Bekanntmachung

Verlust des Amtes als Beisitzer und Berufung einer Beisitzerin in den Wahlausschuss der Stadt Bernau bei Berlin

Mit der Benennung als stellvertretende Vertrauensperson auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters ist Herr Eberhard Barendt aus dem Amt des Beisitzers im Wahlausschuss der Stadt Bernau bei Berlin ausgeschieden.

Als Beisitzerin in den Wahlausschuss der Stadt Bernau bei Berlin berufen wurde am 01.10.2009 Frau Sabine Bohnert.

*Thomas Klemp
Wahlleiter*

(Ende des amtlichen Teils)

Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin – amtliches Bekanntmachungsblatt

Herausgeber: Stadt Bernau bei Berlin, Der Bürgermeister, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin, Tel. (0 33 38) 3 65- 0, Fax (0 33 38) 3 65-1 05, E-Mail: stadtverwaltung@bernaui-bei-berlin.de (*Hinweis: Kein elektronischer Rechtsverkehr!*), Internet: www.bernaui-bei-berlin.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Bezogen werden kann das Amtsblatt bei der Stadt Bernau bei Berlin, Hauptamt, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin gegen Entrichtung der Portokosten in Höhe von jeweils 1,38 Euro. Auflage: 17.950 Exemplare.